



**Stadtwerke Waiblingen**  
GmbH

Schorndorfer Straße 67  
71332 Waiblingen

Postfach 1747  
71307 Waiblingen

Telefon 07151 131-0  
Telefax 07151 131-202

# Hydrantenstandrohr

Bitte in Druckschrift oder elektronisch ausfüllen

Name, Vorname, Firma
Straße/Platz, Haus-Nr.
Postleitzahl, Wohnort
Telefon-Nr.
Beauftragter/Abholer

Eingang	Reg.-Nr.	Wirtschaftsjahr

Kunden-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Kunden-Nr.	/	Verbrauchsstellen-Nr.

## Sondervertrag

für Wasserabnehmer

Ich (Wir) beantrage(n) eine Wasserabgabevorrichtung (Standrohr mit Wasserzählereinrichtung) zum Zwecke der vorübergehenden Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten mit

## wechselndem Standort

(WAV) = Standrohrgarnitur

Nutzung:  Straßenbau  Tiefbau  
Sonstiges:

Versorgungsgebiet

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns),

- a) die Wasserabgabevorrichtung (**WAV**) ausschließlich für nicht ortsfeste Baustellen zu verwenden
- b) die **WAV** nicht an Dritte weiterzugeben
- c) die **WAV** fachgemäß aufzustellen und alle an Hydranten festgestellten Mängel oder etwaige entstandene Schäden unverzüglich den Stadtwerken Waiblingen GmbH (Tel. 07151/131-432) mitzuteilen
- d) schadhafte Wasserzähler sofort bei den Stadtwerken Waiblingen GmbH einzuliefern
- e) die **WAV** sachgemäß und pfleglich zu behandeln, bei Frost nicht zu benutzen und bei Aufbewahrung für Frostschutzmaßnahmen zu sorgen
- f) infolge Verlust des Standrohres den Wiederbeschaffungswert als Schadenersatz zu entrichten
- g) die jederzeitige Benützung des Hydranten durch die Feuerwehr zu ermöglichen und daraus keinerlei Ansprüche geltend zu machen, sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten (ggf. Einholung einer verkehrsaufsichtlichen Erlaubnis beim Amt für öffentliche Ordnung)
- h) die **WAV** samt Zubehör unaufgefordert **spätestens** zwischen dem **1. November und 15. Dezember** unter Vorlage des Sondervertrages bei den Stadtwerken Waiblingen GmbH zur Ablesung und Überprüfung abzugeben. Mit der Rückgabe endet das Vertragsverhältnis. Darüber hinaus kann das Vertragsverhältnis jederzeit vom jeweiligen Vertragspartner einseitig ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Dies kann insbesondere bei Nichteinhaltung o.g. Bedingungen mittels Einzug der **WAV** durch die Stadtwerke Waiblingen GmbH erfolgen. Hierbei anfallende Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Wasserabgabevorrichtungen sind für ein Wirtschaftsjahr grundsätzlich neu zu beantragen.

Ich (Wir) hafte(n) für die Beschädigung oder Verlust der Wasserabgabevorrichtung und Hydranten und für alle aus der Anbringung, dem Bestehen und der Benützung derselben entstehenden Schäden und Wasserverbräuche.

Die **WAV** bleibt Eigentum der Stadtwerke Waiblingen GmbH, auch nach einer Inrechnungstellung infolge Verlust oder Beschädigung; § 255 BGB findet keine Anwendung. Im Falle des Wiederauffindens kann vom Ersatzverpflichteten angemessene Rückerstattung des geleisteten Schadensersatzes verlangt werden.

Im Übrigen gelten die §§ 2–34 der AVB WasserV<sup>\*)</sup> und die Ergänzenden Bestimmungen, die Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen und die Allgemeinen Tarife der Stadtwerke Waiblingen GmbH (bei den Stadtwerken erhältlich).

<sup>\*)</sup> AVB WasserV = Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser; Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.

Datum Firmenstempel und Unterschrift des Antragstellers

Datum Unterschrift Abholer

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

## Standrohr-Abrechnung

Verbrauch über Standrohr

Standrohr-Nr.

--	--	--

Wasserzähler  $Q_3$  = \_\_\_\_\_  $m^3/h$

Schlüssel

Haken

Ausgabe am: \_\_\_\_\_

WZ-Stand \_\_\_\_\_  $m^3$

Rückgabe am: \_\_\_\_\_

WZ-Stand \_\_\_\_\_  $m^3$

Verlust

Beschädigung

Kunden-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

VA: Eingang am \_\_\_\_\_

W-TS 

--	--	--

 = \_\_\_\_\_ €/m<sup>3</sup>

Grundgebühr

VPS 

--	--	--

 = \_\_\_\_\_ €/m<sup>3</sup>

Branchen-  
kennzeichen

--

**Bemerkungen ZA**

**Bemerkungen VA**

Bearbeitet am

Sachbearbeiter

Erfaßt am

Bearbeiter

Erfaßt am

Bearbeiter

## Verwendung des Wassers

### § 22 AVB WasserV, Abs. 4

Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

## Wasserlieferung

### Ergänzende Bestimmungen, Ziffer 14.3

Die Wasserabgabe für nicht ortsfeste Baustellen, zum Beispiel Staßenbau etc., erfolgt über stadwerkeeigene anmietbare Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler.

## Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

### Allgemeine Tarife, Abschnitt B

Standrohr-Nr.:

--	--	--

Zählerstand bei Ausgabe:

--	--	--	--	--	--	--